

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Luise N [REDACTED] geb. R [REDACTED] in L [REDACTED] Nr [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in F [REDACTED],

g e g e n

den minderjährigen Heinrich N [REDACTED] in L [REDACTED], ge-
setzlich vertreten durch seinen Vormund, den Bäckermeister
Karl B [REDACTED] in L [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in W [REDACTED] a.D. [REDACTED],

wegen Herabsetzung von Altenteilsleistungen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 4. März 1952 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
15. Juni 1951 wird auf Kosten der Antragsgegnerin
als unzulässig verworfen. Eine Erstattung der außer-
halb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen
Kosten findet nicht statt.

Gründe:

Der Landwirt Heinrich N. [REDACTED] war Eigentümer der Kötnerstelle in I. [REDACTED] Nr 4 von 6,06 ha und einem Einheitswert von 16 300 RM. Diese Besitzung übertrug er im Wege der verfrühten Erbfolge durch Vertrag vom 10. März 1935 auf seinen Sohn Heinrich N. [REDACTED] jun., der sich als Entgelt für die Überlassung des Hofes zu Altenteilsleistungen an den Übergeber und seine Ehefrau, die Antragsgegnerin, verpflichtete. Als Altenteilsleistungen wurden neben der Gewährung freier Wohnung und eines Taschengeldes von 16 RM monatlich vor allem Naturalleistungen vereinbart. Unter anderem sollte der Übernehmer jährlich 8 Zentner Roggen und 5 Zentner Weizen, 15 Zentner Kartoffeln sowie pro Woche 2 Pfund Butter und täglich 2 Liter Vollmilch liefern. Außerdem hatte er im Dezember eines jeden Jahres dem Übergeber und seiner Ehefrau ein Schwein von 250 Pfund zu überlassen. Es wurde ferner bestimmt, daß nach dem Tode des erstversterbenden Altenteilers die Leistungen voll bestehen bleiben sollten.

Der Übernehmer ist im Jahre 1943 verstorben. Mit seinem Tode ist sein Sohn Heinrich, der Antragsteller, Eigentümer der Kötnerstelle geworden. Im November 1946 ist der Übergeber ebenfalls gestorben.

Der Antragsteller hat im Mai 1950 bei dem Landwirtschaftsgericht beantragt, die Altenteilsleistungen zum Teil herabzusetzen, weil sich ihr Wert auf 1 600 bis 1 800 DM pro Jahr belaufe und sie infolgedessen unter den heutigen Verhältnissen für den Hof nicht tragbar seien, die Antragsgegnerin auch zur Bestreitung ihres Lebens-

- 3 -

unterhalts so hoher Leistungen nicht bedürfe. Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung dieses Antrages gebeten. Das Amtsgericht hat die Naturalleistungen zum Teil herabgesetzt, indem es der Antragsgegnerin nur 4 Ztr Roggen, 2 Ztr Weizen, 7 Ztr Kartoffeln, wöchentlich 1 Pfund Butter und täglich 1 Liter Milch sowie ein Schwein von 200 Pfund Lebendgewicht zugesprochen hat. Das Taschengeld hat das Amtsgericht dagegen auf 20 DM monatlich erhöht. Die gegen diese Entscheidung von der Antragsgegnerin eingelegte sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht in Celle durch Beschluß vom 15. Juni 1951 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie die Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen und die Zurückweisung des Antrags des Antragstellers erstrebt.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Nach § 2 Abs 1 LVR findet eine Rechtsbeschwerde nur statt, wenn sie in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zugelassen ist oder der Wert des Beschwerdegegenstands 6 000 DM übersteigt. Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Sie wäre daher nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den genannten Betrag übersteigen würde. Das ist indessen nicht der Fall. Nach § 2 Abs 4 LVR finden für die Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstands die Vorschriften des § 44 LVO Anwendung. Da es sich hier um eine Versorgungsstreitigkeit handelt, ist der Wert gemäß § 44, III, 3, c LVO nach § 24 KostO zu bestimmen. Gemäß



§ 24 Abs 1 KostO sind für wiederkehrende Nutzungen und Leistungen die Vorschriften des § 22 KostO maßgebend, der es auf den Jahreswert der geschuldeten Leistungen abstellt. Hier kommt, da der Antragsteller ein Enkelkind der Antragsgegnerin ist, nach § 22 Abs 3 KostO höchstens das Fünffache des einjährigen Bezugs zum Ansatz. Der Jahreswert der strittigen Leistungen müßte also 1 200 DM übersteigen, um die Beschwerdesumme zu erreichen. Dieser Wert ist aber bei weitem nicht gegeben, denn es handelt sich hier nicht um sämtliche Altenteilsleistungen, vielmehr ist nur die Lieferung von 4 Ztr Roggen, 3 Ztr Weizen, 8 Ztr Kartoffeln, 52 Pfund Butter, 365 l Milch und eines Schweines von 250 Pfund statt eines solchen von 200 Pfund streitig. Daß der Jahreswert dieser Leistungen die genannte Summe erreicht, nimmt die Antragsgegnerin offensichtlich selbst nicht an, denn sie hat den Wert des ganzen Altenteils auf nur 1 200 DM jährlich beziffert.

Da hiernach die Beschwerdesumme nicht erreicht ist, war die Rechtsbeschwerde gemäß § 9 LVR als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung über die Erstattung

der außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten bestand keine Veranlassung.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Bundesrichter Dr. Tasche ist beurlaubt und durch Ortsabwesenheit an der Unterschrift verhindert.

Dr. Pritsch